

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/6538

erste Lesung

Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen hat ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. Anlage 6) gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 17/6538** an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Wissenschaftsausschuss**. Hat jemand etwas dagegen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

## 20 Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/6539

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. Anlage 7) gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen also zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 17/6539** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer ist für diese Überweisung? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

## 21 Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/6611 – Neudruck

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. Anlage 8) gegeben. Das bestätigt er durch Nicken. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Also kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes**

**Drucksache 17/6611 – Neudruck** – an den **Hauptausschuss** – federführend –, den **Innenausschuss**, den **Haushalts- und Finanzausschuss**, den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung** sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**.

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich auch darauf verständigt, dass der Gesetzentwurf zusätzlich auch an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** überwiesen werden soll.

Wer hat etwas dagegen? – Niemand. Gibt es jemanden, der sich dazu enthalten will? – Das ist nicht zu erwarten. Damit ist einstimmig so überwiesen.

(Im Saal wird es dunkler.)

Ich rufe auf:

## 22 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 20  
gem. § 82 Abs. 2 GO  
Drucksache 17/6640

Die Übersicht 20 enthält 17 Anträge sowie zwei Entschließungsanträge, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Beratung und Erledigung überwiesen wurden. Die Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse sind aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun abstimmen über die Bestätigung der Übersicht 20. Wer stimmt der Bestätigung zu? – Gibt es dazu Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit sind die in der **Drucksache 17/6640** enthaltenen **Abstimmungsergebnisse** einstimmig **bestätigt**.

Ich rufe auf:

## 23 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 17/24

Gemäß § 97 Abs. 8 unserer Geschäftsordnung sind die Beschlüsse des Petitionsausschusses mindestens vierteljährlich dem Landtag zur Bestätigung vorzulegen. Das ist mit der Übersicht 24 der Fall.

Über deren Bestätigung stimmen wir nun ab. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Wer also will mit bestätigen? – Gibt es dazu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit sind die **Beschlüsse des Petitionsausschusses in der Übersicht 24** einstimmig **bestätigt**.

(Das Licht im Saal geht wieder an.)



## Anlage 7

### Zu TOP 20 – „Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

**Peter Biesenbach**, Minister der Justiz:

*Für die Gelegenheit, Ihnen den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Fünften Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vorzustellen, danke ich herzlich.*

*Das Gesetzesvorhaben zielt in seinem Kern auf die Einfügung eines neuen § 17a in das Justizgesetz ab. Hintergrund für diesen Änderungsbefehl ist eine materielle Gesetzesänderung vom November 2018, nämlich das zum damaligen Zeitpunkt in Kraft getretene Landarztgesetz Nordrhein-Westfalen. Zusammen mit der im Februar 2019 hinzugekommenen Landarztverordnung wurde mit diesem Gesetz eine sogenannte „Landarztquote“ für die Zuweisung von Medizinstudienplätzen an nordrhein-westfälischen Hochschulen eingeführt. Die „Landarztquote“ tritt neben das bisherige, maßgeblich durch die Stiftung für Hochschulzulassung betreute Zulassungsverfahren, um überall dort in unserem Land, wo zu wenig Fachärzte und -ärztinnen für Allgemeinmedizin für die Versorgung der Menschen zur Verfügung stehen, einen Anreiz zur Minderung dieses Missstandes zu schaffen:*

*Ein Teil der Medizinstudienplätze wird künftig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich verpflichten, nach dem Studium eine zur hausärztlichen Tätigkeit berechtigende Weiterbildung zu absolvieren und mindestens zehn Jahre lang die vertragsärztliche Arbeit in einem Bereich mit besonderem öffentlichen Bedarf in Nordrhein-Westfalen auszuüben. Die neue Quote soll erstmals zum kommenden Wintersemester wirksam werden.*

*Mit der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Landarztquote ist das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, eine dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachgeordnete Behörde mit Hauptsitz in Bochum, beauftragt, welches sich beim Erlass der Bescheide zusätzlich der Stiftung für Hochschulzulassung bedient: Am Ende des Verfahrens erhalten die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber den Zulassungsbescheid von der Stiftung, während das Landeszentrum Gesundheit die Ablehnungsbescheide erlässt.*

*Mit Blick auf die örtliche Zuständigkeit für Gerichtsverfahren, die gegen solche Bescheide angestrengt werden, ergeben sich verschiedene recht-*

*liche Unklarheiten, die durch eine in § 17a des Gesetzentwurfs geregelte ausdrückliche Zuweisung beigelegt werden sollen:*

*Vorgesehen ist dabei eine Konzentration der Verfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, welches mit Blick auf die dort bereits bestehende ausschließliche Zuständigkeit für sonstige Hochschulzulassungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung auf eine jahrzehntelange Erfahrung in diesem Bereich zurückblicken kann.*

*Für eine Konzentration bei diesem Gericht spricht zudem der enge Zusammenhang zwischen den bereits bisher dort anhängig gemachten Entscheidungen der Stiftung für Hochschulzulassung und denjenigen des Landeszentrums Gesundheit, die jeweils die Zulassung zum Medizinstudium betreffen. Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht die Möglichkeit einer solchen Zuständigkeitskonzentration hinsichtlich bestimmter Sachgebiete für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte ausdrücklich vor.*

*Bei Gelegenheit dieser Änderung soll zudem eine Anpassung hinsichtlich der Vorschrift des § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes vorgenommen werden. Um vereinzelte Unsicherheiten hinsichtlich der Reichweite der Norm zu beseitigen, wird klargestellt, dass die Subdelegation sich auch auf solche Verordnungsermächtigungen erstreckt, die nach Verabschiedung bzw. Inkrafttreten des Justizgesetzes in das Gerichtsverfassungsgesetz und in andere Bundesgesetze aufgenommen worden sind.*

*Beiden Gesetzesänderungen ist gemeinsam, dass es sich um rein technische Modifikationen handelt, die der vereinfachten Abwicklung hoheitlicher Aufgaben dienen und auf Anregungen aus der Praxis zurückgehen. Hinsichtlich der Zuständigkeitskonzentration erlaube ich mir zusätzlich den Hinweis, dass die ersten Bescheide nach der Landarztquote bereits im Juli 2019 erlassen werden sollen; entsprechend erscheint aus Sicht der Landesregierung ein Inkrafttreten dieser Vorschrift noch vor der Sommerpause erstrebenswert.*

